

Schießstandordnung

1. Jeder Schütze ist den Bestimmungen dieser Schießstandordnung, der jeweils gültigen Sportordnung und der Ausschreibung, die er durch seine Teilnahme anerkennt, unterworfen.
2. Auf Schießständen darf nur mit solchen Waffen und Munitionsarten geschossen werden, die durch die behördliche Erlaubnis für diese zugelassen sind und die nicht gemäß § 6 AWaffV ¹ vom sportlichen Schießen ausgeschlossen sind. Ein entsprechender Hinweis auf die zugelassenen Waffen und Munitionsarten ist an gut sichtbarer Stelle im Schießstand anzubringen.
Das kampfmäßige Schießen auf Schießstätten (siehe § 15 a Abs. 1 und § 27 Abs. 7 WaffG ²) sowie unzulässige Schießübungen im Schießsport gemäß § 7 AWaffV 1 sind verboten.
3. Versicherungsschutz im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen muss nachgewiesen sein.
4. Das Laden sowie Entladen sowie das Vornehmen von Zielübungen sind im Schützenstand nur mit in Richtung der Geschossfänge zeigender Mündung gestattet. Grundsätzlich muss die Mündung so gerichtet sein, dass niemand durch einen sich unbeabsichtigt lösenden Schuss gefährdet bzw. verletzt werden kann.
5. Schusswaffen sind unmittelbar nach Beendigung des Schießens zu entladen und die Magazine, sofern vorhanden, zu entnehmen bzw. zu entleeren. Waffen dürfen nur abgelegt werden, wenn sie entladen und die Verschlüsse, soweit konstruktionsbedingt möglich, geöffnet sind.
6. Im Falle von Ladehemmungen oder sonstigen Störungen ist die verantwortliche Aufsichtsperson zu verständigen. Die Waffen sind mit in Richtung der Geschossfänge zeigender Mündung zu entladen bzw. so zu handhaben, dass niemand gefährdet wird.
7. Bei Störungen im Schießbetrieb, die eine Einstellung des Schießens erfordern, ist durch die verantwortliche Aufsichtsperson mit klaren Anordnungen bekanntzugeben, ob die Waffen zu entladen oder abzuschießen sind. Das Schießen darf erst auf Anordnung der verantwortlichen Aufsichtsperson fortgesetzt werden.
8. Schützen, die sich mit geladener Waffe im Schützenstand umdrehen oder sonst in leichtfertiger Weise andere gefährden, sind von der Teilnahme am Schießen auszuschließen und vom Stand zu verweisen.
9. Personen, die durch ihr Verhalten den sicheren oder reibungslosen Ablauf einer Veranstaltung stören oder zu stören versuchen, können vom Stand verwiesen werden.
10. Rauchen auf den Schützenständen ist untersagt.
11. Die waffenrechtlichen Altersefordernisse beim Schießen durch Kinder und Jugendliche sowie die waffenrechtlichen Vorgaben für verantwortliche Aufsichtspersonen für die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit sind zu beachten.
12. Jedes Schießen ist unter der Aufsicht einer verantwortlichen Aufsichtsperson, deren Name an gut sichtbarer Stelle auszuhängen ist, durchzuführen. Verantwortliche Aufsichtspersonen haben das Schießen ständig zu beaufsichtigen sowie insbesondere dafür zu sorgen, dass die im Schießstand Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen und die Regelungen dieser Schießstandordnung beachtet werden. Sie haben, wenn dies zur Verhütung von Gefahren erforderlich ist, das Schießen und den Aufenthalt im Schießstand zu untersagen.

Die Benutzer von Schießständen haben die Anordnungen der Aufsichtspersonen zu befolgen.

Die Aufsichtsperson darf während der Aufsichtstätigkeit selbst nicht am Schießen teilnehmen. Eine zur Aufsichtsführung befähigte Person darf schießen, ohne selbst beaufsichtigt zu werden, wenn sichergestellt ist, dass sie sich allein auf dem Schießstand befindet.

Ausgabe: November 2003
Stand: April 2008

SV Öschingen 1873 e.V. Zusätzliche Schießstandordnung (Stand 04/2011)

A. Trennung zwischen Aufenthaltsraum / Waffenkammer / Schießstand

- 1) Im Aufenthaltsraum dürfen Waffen und Munition nur in verschlossener Form aufbewahrt werden. Waffen und Munition dürfen erst auf dem Schießstand entnommen werden und sind ordnungsgemäß abzulegen (siehe Abs. 4. und 5. Schießstandordnung).
- 2) Die Vereinskurzwaffen sind für den Transport zwischen Waffenkammer und Schießstand im geschlossenen Futeral zu transportieren.
- 3) Die Vereinslangwaffen sind mit geöffnetem Verschluss direkt zwischen Waffenkammer und Schießstand zu transportieren.

B. Reinigungsarbeiten an Waffen

Im Aufenthaltsraum und Schießbüro dürfen keine Reinigungs- bzw. Wartungsarbeiten an Waffen durchgeführt werden. Kurze Tätigkeiten (Laufreinigung oder Systemwechsel) können auf dem Schießstand durchgeführt werden. Umfangreiche Arbeiten sind bei der Schießaufsicht anzumelden und bei Bedarf in der Waffenkammer durchzuführen.

C. Haftungsausschluss

- 1) Der Schützenverein Öschingen 1873 e.V. und die jeweilige Schießaufsicht haften nicht für Schäden oder Abhandenkommen, welche in Zusammenhang mit der Waffenaufbewahrung in Verbindung stehen. Jeder Schütze ist für seine Ausrüstung selbst verantwortlich.
- 2) Es dürfen in den Waffenkammern des SV Öschingen keine Privatwaffen aufbewahrt werden. Aufbewahrung von Privatmunition bedarf (unter Angabe von Art, Menge und Behältnis) der vorherigen Genehmigung durch die Vorstandschaft. Schützen, ohne entsprechenden Munitionserwerb, müssen Restmengen der zur sofortigen Verbrauch erworbenen Munition bei der Aufsicht zur Aufbewahrung abgeben und sind zeitnah zu verbrauchen.
- 3) Trifft ein Schütze 3x hintereinander nicht die Scheibe des 100m-Standes, ist das Schießen einzustellen. Nur nach erfolgreicher Überprüfung und Ursachenbeseitigung kann ein erneutes Schießen durch die Aufsicht erneut freigegeben werden.
- 4) Beschädigungen an Schießanlagen sind einem Mitglied der Vorstandschaft oder dem Schießleiter und (sofern bekannt) unter Angabe des Verursachers zu melden und im Schießbuch zu vermerken.

D. Zusätzliche Personen

- 1) Der Aufenthalt zwischen den Ständen (Langwaffenstand) während des Schiessens ist nur dem Aufsichtspersonal gestattet. Zur Einweisung kann eine weitere Person zugelassen werden. Dies ist zuvor bei der Aufsicht zu melden und deren Zustimmung einzuholen.
- 2) Auf den Schießständen haben sich nur die jeweiligen Schützen aufzuhalten. Zuschauer sind auf den Schießständen nicht erlaubt.

E. Verhalten auf dem Schießstand

Befinden sich Personen zum Scheibenwechsel oder Trefferaufnahme vor der Schützenlinie, ist jegliches Handtieren mit Waffe, Munition oder sonstigem zu unterlassen.

Auf dem 100m-Stand sind während des Scheibenwechsels die Gewehre in den Gewehrständern abzustellen und die Schützen haben den Stand zu verlassen bis die Aufsicht den Stand wieder frei gibt.

Auf dem 100m-Stand dürfen keine Schützen ohne Genehmigung der Aufsicht vor die Schießlinie treten. Die Absperrketten sind zu schließen.

F. Altersbeschränkungen (gemäß §27 Abs. 3 WaffG i.d.F. vom 26.03.2008)

Bei Personen unter 18Jahren sind besondere Regelungen zu beachten.

Alter	Schusswaffenunterscheidung und besondere Voraussetzungen	Konkret
unter 12 Jahren	Schießen auf Schießstätten nicht gestattet. Schusswaffen mit kleiner 0,5Joule Geschossenergie werden vom WaffG in diesem Sinne ausgeschlossen.	blaues Softair-Gewehr von Walther
12 - 14 Jahre	Luft- Federdruck- und CO2-Waffen bis 7,5Joule Erforderlich: Schriftliche Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten und Anwesenheit verantwortlicher Aufsichtsperson mit Zusatzqualifikation	LG, LP
14 - 16 Jahre	Schusswaffen bis Kaliber 5,6mm (.22lfb) Randfeuerzündung und maximaler Mündungsenergie von 200Joule. Erforderlich: Schriftliche Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten und Anwesenheit verantwortlicher Aufsichtsperson mit Zusatzqualifikation	LG, LP, KK
16 - 18 Jahre	Schusswaffen bis Kaliber 5,6mm (.22lfb) Randfeuerzündung und maximaler Mündungsenergie von 200Joule. Erforderlich: Schriftliche Einverständniserklärung oder Anwesenheit eines Sorgeberechtigten	LG, LP, KK
ab 18 Jahre	keine altersbedingten Beschränkungen für die Teilnahme am Schießbetrieb, jedoch bzgl. Erwerb	LG, LP, KK, GK

Aufsichtsperson mit Zusatzqualifikation

Unter Obhut des zur Aufsichtsführung berechtigten Sorgeberechtigten

- oder -

verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtsperson (Jugendtrainer).